

Häßler, F., Kinze, W. & Nedopil, N. (2015). *Praxishandbuch Forensische Psychiatrie: Grundlagen, Begutachtung, Interventionen im Erwachsenen-, Jugendlichen- und Kindesalter*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft. ISBN 978-3-95466-145-9, 848 Seiten. 159,95 Euro.

Das Praxishandbuch beinhaltet einen auf alle Altersgruppen bezogenen delikt- und störungsspezifischen Ansatz. Die inhaltliche Ausgestaltung des Gesamtwerkes zielt auf die in allen angeführten forensischen Bereichen arbeitenden medizinischen und psychologischen Gutachter.

Auf über 840 Seiten bietet das Praxishandbuch in 2. Auflage mit 80 Beiträgen von 48 Autoren ein umfassendes Nachschlagewerk zu allen Belangen forensischer Psychiatrie, ethischen und historischen Aspekten, den Grundlagen des Fachs sowie Fragen der Begutachtung und Behandlung.

Forensische Psychiatrie geht weit über gutachtliche Beurteilung und Behandlung von psychisch kranken Rechtsbrechern hinaus. Der forensische Gutachter ist zudem in sozial-, familien- und zivilrechtlichen Fragestellungen angesprochen und nicht zuletzt auch in ethischen oder historischen Einordnungen gefordert. Die 2. Auflage des Standardwerkes bietet nun eine durchgängige Perspektive auf die Forensische Psychiatrie sowohl des Erwachsenen- als auch des Kindes- und Jugendalters.

Dem Basiswissen zu Erstellung und Vortrag von Gutachten folgen praxisnahe Beiträge aus Recht und Medizin zur Begutachtung, Behandlung und Prognose.

Die besondere Herangehensweise der Beurteilung strafrechtlicher Verantwortung bei speziellen Delikten einerseits und der forensischen Relevanz spezifischer Störungen andererseits ist um weitere Deliktarten bzw. Störungen aller Altersklassen erweitert worden.

Den Herausgebern des Praxishandbuchs Forensische Psychiatrie ist es gelungen, so gut wie alle relevanten Aspekte der Diagnostik, Therapie und forensischer Begutachtung darzustellen. In der zweiten Auflage wurden dafür neue Kapitel zu Sexualstraftaten und zur Sexualdelinquenz, zum Substanzmissbrauch, zu Fragen psychisch kranker Menschen im Regelvollzug und zu Behandlungsformen im Maßregelvollzug eingereiht.

Der Band ist in zwei Abschnitte unterteilt: Basiswissen und Praxiswissen:

Im Abschnitt Basiswissen, werden Themen wie z.B. die Beiträge „Zur Geschichte der foren-

sischen Psychiatrie“ (S. 5ff.), in denen auch die (medizinischen) nationalsozialistischen Verbrechen ausführlich behandelt werden, ausgearbeitet, „Ethische Aspekte der Kinder, Jugend- und Erwachsenenforensik“ (S. 21 ff.), „Merkmale und Mindestanforderungen eines forensischen Gutachtens“ (S. 29f.) oder „Aufbau des schriftlichen Gutachtens“ (S. 45ff.).

Im Abschnitt Praxiswissen werden u.a. Themen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (S. 75 – 220) behandelt, „Spezielle Störungen und ihre mögliche forensische Relevanz“ (S. 221 – 414), „Ursachenkomplexe von Delinquenz/ Tätertypologien“ (S. 415 – 434), „Kriminalprognostische Bewertung“ (S. 501-550), „Familienrechtliche Begutachtungen (S. 613 – 658), „Unterbringungsverfahren“ (S. 681-704), „Glaubhaftigkeit von Aussagen“ (S. 705 – 756) und zum Schluss „Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Jugend- und Erwachsenenforensik im internationalem Vergleich“ (S. 757 – 810).

Das Vorhaben alle relevanten Aspekte der Forensischen Psychiatrie in einem Handbuchband darzustellen, ist anspruchsvoll.

Leider weisen einige Kapitel auch schwere Fehler auf, die gänzlich unverständlich sind: Beispielsweise wird im „Kapitel 8 Vergütung und Rechnungsstellung des Gutachters“ behauptet, dass der Sachverständige nach § 84 StPO nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt wird (S. 47). Das war einmal! § 84 StPO lautet seit dem 5.5.2004 (BGBL. I S. 718) m.W.v. 1.07.2004: „Der Sachverständige erhält eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“. Das ZSEG galt bis 30.6.2004.

Bei der Wiedergabe des § 1671 BGB (S. 620) in der Fassung vom 16.4.2013 m.W.v. 19.5.2013 (BGBL. I S. 795) ist dem Autor die überaus bedeutsame Neufassung entgangen, die in Abs. 3 und 4 (Abs. 1 und 2 werden angeführt) auch ein wichtiger Bereich künftiger Begutachtungen werden wird:

„(3) Ruht die elterliche Sorge der Mutter nach § 1751 Absatz 1 Satz 1, so gilt der Antrag des Vaters auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 2 als Antrag nach Absatz 2. Dem Antrag ist stattzugeben, so weit die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(4) Den Anträgen nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend gegenlegt werden muss.“